Stand: 02.11.2017

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Kommunaltabelle Stadt Krefeld

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links
Krefeld-	PZ1a	Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2017-10-04/25B) lehnt die Erweiterung der Wohnbebauung im Bereich Schicksbaum ab. Die in der Stellungnahme angesprochene Darstellung gehört nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf folgendes hingewiesen: Der Anregung wird nicht gefolgt , da die Stadt Krefeld einen Bedarf an zusätzlichen ASB begründen kann und der Standort als Arrondierung eines bestehenden ASB grundsätzlich geeignet ist. Es liegen keine besonderen Restriktionen vor. Zudem sind ASB Rücknahmen in Schicksbaum erfolgt.	V-2002-2017-10-04/25B
Krefeld-	PZ1a/Kre_018_ A_ASB	Die Stadt Tönisvorst (V-1167-2017-09-28/17-21) regt an, den Bereich der ehemaligen Kaserne auf Krefelder Stadtgebiet als Wald darzustellen und den ASB zu streichen. Die in der Stellungnahme angesprochene Darstellung gehört nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zudem wurde die Anregungen bereits in der ersten und zweiten Beteiligung vorgetragen. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle verwiesen. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.	V-1167-2017-09-28/17-21

Krefeld-	PZ1b		
Krefeld-	PZ1ba		
Krefeld-	PZ1bb		
Krefeld-	PZ1bc		
Krefeld-	PZ1c		
Krefeld-	PZ1c/Kre_040 GIB		
Krefeld-	PZ1ca		
Krefeld-	PZ1d		
Krefeld-	PZ1e		
Krefeld-	PZ1ea		
Krefeld-	PZ1eb	Zum Thema <u>Darstellung Hafen Chempark als GIB mit Zweckbindung</u> wird wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Krefeld Nr. 2. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten hier auch. Die gegenteiligen regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter dem Kürzel Krefeld-PZ1eb in der 1. Kommunaltabelle gelten somit nicht mehr.	V-1103-2017-10-11/03 V-2002-2017-10-04/24
		Die Stadt Krefeld äußert mit Schreiben vom 29.05.2017 im Nachgang zur Erörterung und in der Stellungnahme V-1102-2017-10-11/03 Bedenken gegen die Darstellung des Bereichs als GIB-Z Standort für den kombinierten Güterverkehr – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe, u.a. weil nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, dass sich aus der Formulierung "oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen" in Ziel 1 Kap. 3.3.2 und Erläuterung 5 Einschränkungen für die Feingliederung der im B-Plan	

Rheinblick geplanten Gewerbegebiete im angrenzend gelegenen GIB ergeben könnten.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. In Ziel 1 Kap. 3.3.2 heißt es im letzten Satz "Im Übrigen gilt für heranrückende schutzbedürftige Nutzungen G1". In dem Ziel selbst werden nur Bauflächen genannt, keine "sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen". Somit regelt dieser Satz, dass Grundsatz 1 berücksichtigt werden soll, in den Fällen, in denen das Ziel 1 keine Regelung trifft. Die genannte Erläuterung 5 erläutert die Begriffe in Zielen und Grundsatz.

Der Grundsatz 1 soll in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, wenn ASB/ASB-GE und GIB aneinander grenzen bzw. wenn GIB und ASB / ASB-GE in der Nähe liegen und Abstandserfordernisse gegeben sein könnten. Somit ist es Aufgabe der Stadt Krefeld sich in der Bauleitplanung mit der Problematik heranrückender schutzbedürftiger Nutzungen auseinanderzusetzen und geeignete Lösungen in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Es ist nicht erkennbar, warum sich die Anforderungen an die Feingliederung eines Gewerbegebietes durch diesen Grundsatz erhöhen sollten. Das bereits seit Jahren laufende und aufwendige Bauleitplanverfahren für das Gebiet belegt, dass die Stadt Krefeld sich mit den Anforderungen der Hafennutzungen und der schutzbedürftigen Nutzungen intensiv auseinandersetzt und es ist davon auszugehen, dass auch die Belange, gemäß des Grundsatzes, in die Abwägung eingestellt werden.

Beachtet werden müssen die Ziele der Raumordnung. Hier ist zunächst Kap. 3.3.2 Ziel 1 für das 300m Umfeld relevant, mit einem Ausschluss der Neuplanung von Bauflächen und Baugebieten, die Wohnnutzungen ermöglichen, wenn sich daraus neue Abstandserfordernisse ergeben können etc. Ein Ausschluss anderer – sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen – ist im Ziel 1 Kap. 3.3.2. nicht vorgesehen. Die Raumordnung setzt hier nur den Rahmen für die Bauleitplanung und ist aufgrund ihres Maßstabs nicht geeignet, Detaillösungen für einzelne Standorte und detaillierte Nutzungen zu treffen. Für den an den GIB-Z grenzenden GIB ist zudem Kap. 3.3.1 Ziel 1 zu beachten. Hier wird dargelegt, wie die GIB umgesetzt werden können. Eine Gliederung der Baugebiete ist möglich, wenn Abstandserfordernisse gegeben sind.

		Aber auch hier ist ein Schutz angrenzender Emittenten vorgesehen, den die Stadt Krefeld bei der Bauleitplanung zu beachten hat (unabhängig ob ein GIB-Z an den GIB angrenzt oder, wie in den ersten Entwürfen des RPD, ein GIB angrenzt). Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) spricht sich gegen die Zweckbindung für den Bereich der Umschlaganlagen des Chemparks in Krefeld-Uerdingen aus. Es wird u.a. ausgeführt, dass die Zweckbindung eine andere Nutzung unnötig erschweren würde und eine breite Palette der am Standort Uerdingen hergestellten Stoffe und Chemikalien mindestens bedenklich seien. Durch eine Ausweitung des Chemparks würde das Gefahrenpotential erhöht werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zweckbindung erstreckt sich nur auf einen Bereich, der bereits bisher (sowohl im GEP 99 als auch im Entwurf des RPD) als GIB dargestellt war. Eine Ausweitung erfolgt hiermit nicht. Die Ansiedlung einer völlig anderen Nutzung, die die Umschlaganlagen nicht nutzen würde, ist nicht absehbar. Mit der Darstellung als GIB mit Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – geht auch keine Vorgabe hinsichtlich der Produktion von Stoffen bzw. Chemikalien einher.	
Krefeld-	PZ1ec		
Krefeld-	PZ1ed		
Krefeld-	PZ2a		
Krefeld-	PZ2b		
Krefeld-	PZ2c		
Krefeld-	PZ2d		
Krefeld-	PZ2da		
Krefeld-	PZ2db	Im Rahmen der 3. Beteiligung wurde in einem Bereich nördlich der BAB 44, zwischen BAB und GIB ein BSLE gestrichen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an,	V-2002-2017-10-04/23

		den BSLE trotz der geringen Flächengröße wieder darzustellen. Hierzu wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen und zwar konkret auf die Änderung Ä3BT-Krefeld Nr.1. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten hier auch. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV unter dem Kürzel Krefeld-PZ2db in der 1. Kommunaltabelle gelten somit nicht mehr. Der Anregung wird nicht gefolgt.	
Krefeld-	PZ2dc		
Krefeld-	PZ2dd		
Krefeld-	PZ2de		
Krefeld-	PZ2e		
Krefeld-	PZ2ea		
Krefeld-	PZ2ea-1		
Krefeld-	PZ2ea-2		
Krefeld-	PZ2eb		
Krefeld-	PZ2ec		
Krefeld-	PZ2ec-1		
Krefeld-	PZ2ec-2		
Krefeld-	PZ2ec-3		
Krefeld-	PZ2ec-4		

Krefeld-	PZ2ed		
Krefeld-	PZ2ee		
Krefeld-	PZ3aa-1		
Krefeld-	PZ3aa-2		
Krefeld-	PZ3ab-1		
Krefeld-	PZ3ab-1		
Krefeld-	PZ3ab-2	Im Rahmen der 3. Beteiligung hat die Stadt Tönisvorst 1167 ihre bereits in der ersten und zweiten Beteiligung vorgebrachten Anregungen zur Linienführung der B9n nochmals vorgebracht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Darstellungen gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle verwiesen. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.	V-1167-2017-09-28/28
Krefeld-	PZ3ac		
Krefeld-	PZ3ba-1		
Krefeld-	PZ3ba-2		
Krefeld-	PZ3bb-1	Überarbeitung Haltepunkte Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach-Wuppertal-Solingen-Krefeld-Tönisvorst-Kempen-Mettmann-Emmerich Nr.01 in	V-2002-2017-10-04/25-A

		Krefeld die Darstellung eines Haltepunktes ergänzt wird (gegenüber dem 2. Planentwurf). Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr. Das Landesbüro der Naturschutzverbände regt an, den im Bereich Schicksbaum an der Stadtgrenze zu Tönisvorst in die zeichnerische Darstellung aufgenommenen	
		Haltepunkt außerhalb der Wasserschutzzone II darzustellen. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Darstellung des Haltepunktes liegt nicht in der Wasserschutzzone II, sondern in über 700 m Entfernung zur nächsten WSZ II. Ggf. wären Entscheidungen über eine verträgliche Gestaltung entsprechender Bauwerke aber auch in nachfolgenden Fachverfahren zu treffen. Da es sich bei Haltepunkten an bestehenden Schienentrassen um Bauwerke handelt, die weitgehend auf Flächen verwirklicht werden, die ohnehin bereits für verkehrliche Zwecke genutzt werden, wird in den meisten Fällen nicht von einer im regionalen Maßstab relevanten Flächeninanspruchnahme auszugehen sein.	
Krefeld-	PZ3bb-2	Schienenweg Krefeld, TEW Tor 3 – Willich-Wekeln Die Thematik wird in der 2. Kommunaltabelle Willich bearbeitet.	
Krefeld-	PZ3bc		
Krefeld-	PZ3c		
Krefeld-	PZ3d		
Krefeld-	PZ3da		
Krefeld-	PZ3db		
Krefeld-	PZ3e		

Krefeld-	PZ3fa	
Krefeld-	PZ3fb	
Krefeld-	PZ3fc	
Krefeld-	Sonstiges	